Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck
vom 30. Oktober 2014

Vorbemerkung:
Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung Personen oder Personenkreise angesprochen werden, gelten diese Anreden für Frauen und Männer gleichermaßen.

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) - SGV. 2023 - hat der Rat der Stadt Billerbeck am 30. September 2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>

Auf den Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung von Bürgschaftsangelegenheiten

2. Vorberatung von Grundstücksangelegenheiten

3. Vorberatung von Konzessionsangelegenheiten

4. Vorberatung der Personalangelegenheiten gemäß der Regelung des § 16 der Hauptsatzung.

5. Vorberatung des Haushaltsplanentwurfes

6. Vorberatung von Wirtschaftsförderungs- und Tourismusangelegenheiten

7. Vorberatung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften

8. Vorberatung aller Steuersatzungen, Gebühren- und Entgeltordnungen, ordnungsbehördliche Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen

9. Vorberatung sonstiger Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen

10. Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und Schiedsmännern

11. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Dauer von vier Jahren in unbeschränkter Höhe, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

12. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über vier Jahre hinaus bis zur Höhe von 25.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

13. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 25.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

14. Erlass öffentlicher Abgaben bis zu 10.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

15. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 70.000,-- € soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

16. Entscheidung über Angelegenheiten des Marktwesens

17. Entscheidung über Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Schülerbeförderung oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

18. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

19. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 70.000,-- € soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.

§ 2

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Auf den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB

2. Vorberatung zur Ausweisung, Änderung und die Aufhebung von Sanierungsgebieten

3. Vorberatung aller übrigen Satzungen nach dem BauGB

4. Vorberatung der grundsätzlichen Verkehrsplanung

5. Vorberatung der grundsätzlichen Planung der städtebaulichen Entwicklung

6. Vorberatung über Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Regionalplanung

7. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

8. Gestattung von Rechten durch die Stadt als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich und nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

9. Entscheidung über die im Rahmen der Stadtkernsanierung anfallenden Aufgaben, soweit nicht der Rat zuständig ist

10. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

11. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, ausgenommen Tierhaltungsbetriebe, welche die Hälfte der Tierplätze nach dem Anhang Spalte 2 der 4. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) übersteigen. Die Vorberatung verbleibt in diesem Fall beim Ausschuss.

12. Entscheidung über verkehrstechnische Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung

13. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, ggf. unter Berücksichtigung der Vorberatung anderer Ausschüsse, bis zu einem Betrage von 70.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

14. Entscheidung über die Vergabe von Bau- und Planungs- und Vermessungsaufträgen bis zu einem Betrag von 70.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

§ 3

Ausschuss für Umwelt-, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten

Auf den Ausschuss für Umwelt-, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Entscheidung über Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung, soweit nicht der Rat zuständig ist

2. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenreinigung, soweit nicht der Rat zuständig ist.

3. Vorberatung der Satzungen für die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung

4. Vorberatung über Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungswesens

5. Vorberatung von Friedhofsangelegenheiten einschließlich der Satzungen

6. Vorberatung der Widmung und Einziehung von Straßen

7. Vorberatung über die Benennung von Straßen und Wegen

8. Entscheidung über Angelegenheiten des städtischen Grüns

9. Entscheidung über Angelegenheiten der städtischen Gewässer (ohne Abwasserbeseitigungsanlagen)

10. Entscheidungen über Angelegenheiten des Naturschutzes, der Landschaftspflege in Verbindung mit dem Bezirksausschuss, sowie ordnungsbehördliche Angelegenheiten die Tiere betreffen.

11. Entscheidung über Aufgaben des Umweltschutzes (Wasser-, Luft- und Bodenreinhaltung, auch umweltrelevante Einzelmaßnahmen, bei denen übergeordnete Fachbehörden wie z. B. Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde einzuschalten sind), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

12. Entscheidung über Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieplanung (Energiekonzept) und Energieverwendung (Sparmaßnahmen), jedoch ohne Konzessionsangelegenheiten.

13. Entscheidungen über Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz), soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 (§ 9 Abs. 4 Hauptsatzung) oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

14. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung.

15. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 35.000,--€, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

§ 4

Schul- und Sportausschuss

Auf den Schul- und Sportausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen

2. Vorberatung über die Umstellung auf die Ganztagsschule

3. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen

4. Vorberatung über die räumliche Unterbringung der Schule

5. Vorberatung über schulische Baumaßnahmen in Verbindung mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

6. Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sport- und Badeeinrichtungen in Verbindung mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

7. Vorberatung über Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Sport- und Badeeinrichtungen sowie ggf. die Schulen

8. Vorberatung über die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 21a Schulverwaltungsgesetz für die Schulleiter und deren Stellvertreter

9. Vorberatung über die Richtlinien für die Sportlerehrung

10. Entscheidung über die Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen

11. Entscheidung über die Schulumfeldgestaltung

12. Entscheidung über Angelegenheiten der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

13. Entscheidung über Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie außerschulischen Partnern (Sponsoren)

14. Entscheidung über Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche

15. Entscheidung über die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den Schulen, soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist (z. B. Sonderpädagogische Förderung, Schule von 8 – 13 Uhr)

16. Festlegung der Bezeichnung von Schulen

17. Entscheidung über Vorschläge für die Sportlerehrung

18. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel in den vorgenannten Aufgabenbereichen, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

19. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 35.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

§ 5

Ausschuss für Generationen und Kultur

Auf den Ausschuss für Generationen und Kultur werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Entscheidung über Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder

2. Entscheidung über die Anlegung und Ausgestaltung von Spiel- und Bolzplätzen

3. Entscheidung über Angelegenheiten der städtischen Jugendeinrichtungen und deren Organisationsstatut

4. Entscheidung über sonstige Maßnahmen der Jugendförderung (z. B. Freizeit- und Ferienangebote)

5. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe in Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit und sonstigen Jugendförderung

6. Entscheidung über Angelegenheiten der Frauenförderung

7. Entscheidung über Angelegenheiten der Familienförderung

8. Entscheidung über Angelegenheiten der Senioren

9. Entscheidung über Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger

10. Entscheidung über Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften und Jugendbegegnungen

11. Entscheidung über Angelegenheiten der Musikschule

12. Entscheidung über Angelegenheiten der Volkshochschule und sonstige Einrichtungen der Weiterbildung (z.B. Büchereien)

13. Entscheidung über Angelegenheiten der Heimatpflege

14. Entscheidung über das städtische Kulturangebot

15. Entscheidung über die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen, bei Baumaßnahmen in Verbindung mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

16. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 35.000,--€, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

17. Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Schul- und Sportausschuss oder der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

§ 6

Betriebsausschuss

Auf den Betriebsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

Abschließende Behandlung aller Aufgaben der Abwasserbeseitigung entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung, soweit nicht der Rat oder der Betriebsleiter zuständig ist.

§ 7

Bezirksausschuss

Auf den Bezirksausschuss werden gemäß § 41 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 Hauptsatzung)

2. Entscheidung über Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine im Außenbereich (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 Hauptsatzung)

3. Entscheidung über Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Außenbereich (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3 Hauptsatzung)

4. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 25.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

5. Vorberatung über den Steuerhebesatz für die Grundsteuer A

6. Vorberatung über Erhebung von Gebühren für Beiträge (Umlagen) der Wasser- und Bodenverbände

7. Vorberatung über die Benennung von Mitgliedern für die Wasser- und Bodenverbände

8. Vorberatung über grundsätzliche Planungen der Abwasserbeseitigung im Außenbereich

9. Vorberatung über Grundstücksangelegenheiten im Außenbereich

10. Vorberatung über Angelegenheiten der Flurbereinigung

11. Vorberatung über Bauleitpläne, die den Außenbereich betreffen, soweit es sich nicht um eine Anschlussplanung an das Stadtgebiet handelt

12. Vorberatung über Bauvorhaben und Denkmalangelegenheiten im Außenbereich

13. Stellungnahme zur Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

14. Vorberatung über Angelegenheiten der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Außenbereich

15. Vorberatung über Angelegenheiten der Gewässer und des städtischen Grüns im Außenbereich

16. Vorberatung über Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung im Außenbereich

§ 8

Bürgermeister

Auf den Bürgermeister werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe

2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 10.000,-- €- nicht übersteigt

3. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 10.000,-- €

4. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 3.000,-- €

5. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 500,--€- im Einzelfall

6. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrage von 5.000,--€, im Einzelfall

7. Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrage von 13.000,-- €

8. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bis zum Betrage von 15.000,-- € bei Gefahr im Verzuge ohne Betragsbegrenzung. Im letzteren Falle ist der zuständige Ausschuss bzw. der Rat unverzüglich zu informieren.

9. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW in unbedenklichen Fällen. Bei Tierhaltungsbetrieben nur, sofern die beantragten Tierplätze weniger als die Hälfte der im Anhang Spalte 2 der 4. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) genannten Größen betragen

10. Gestattung von Rechten durch die Stadt als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist, in unbedenklichen Fällen

11. Abnahme von Baumaßnahmen

12. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu 100 qm.

13. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 15.000,--€

14. Entscheidung über Anträge auf Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule

15. Entscheidung über die Zustimmung zur sonderpädagogischen Förderung an Schulen in Einzelfällen

§ 9

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 10

Rückholrecht des Rates

(1) In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung gefasst worden ist und er für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht, selbst entscheiden.

(2) Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder entscheidet der Rat, ob er vom seinem Rückholrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.

(3) Ist ein Antrag nach Absatz 2 gestellt, ruht die Angelegenheit, bis der Rat über den Antrag entschieden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.